



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Weisungen **betreffend Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und** **Dienstleistungsverträge und Annahme von Forschungsbeiträgen** **an der Universität Bern gemäss Art. 107a - b UniV**

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 107a - b der Verordnung über die Universität, Änderung vom 4. Juli 2001 (Universitätsverordnung; UniV) und Art. 68 Abs. 2 lit. c und lit. k des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut; UniSt)

beschliesst:

Nach Antrag des Rechtsdiensts der Universität Bern und der Technologietransferstelle Unitecra an die Verwaltungsdirektion hat die Universitätsleitung vereinfachte Abläufe und klarere Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge beschlossen (Beschluss vom 8. Oktober 2004). Bezweckt wird ausserdem eine systematische und professionelle Unterstützung der Forschenden der Universität Bern bei Vertragsangelegenheiten sowie die Sicherstellung der Forschungs- und Publikationsfreiheit und die Wahrung der universitären Rechte und Interessen am geistigen Eigentum.

Die Universitätsleitung erlässt mit verbindlicher Wirkung für alle Fakultäten und betroffenen Organisationseinheiten der Universität Bern folgende Weisungen betreffend Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen (Abschnitt A.), Aufträge betreffend die Erstellung von Gutachten (Abschnitt B.) und die Annahme von Forschungsbeiträgen (Abschnitt C.):

A. Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen

1. Allgemeines

Alle Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen der Universität Bern sind gemäss dem in Ziffer 4 dargestellten Verteilschlüssel von den Fakultäten an den Rechtsdienst oder an Unitecra *vor* Unterzeichnung wenn möglich in *elektronisch bearbeitbarer Form* weiterzuleiten.

Davon nicht betroffen sind Projekte des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), EU-Projekte und Projekte der National Institutes of Health (NIH). Diese werden gemäss dem Merkblatt¹ betreut.

¹ Merkblatt betreffend dem Vertragsfluss von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträgen und der Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern

2. Verträge mit einer Vertragssumme von weniger als CHF 50'000 pro Jahr

Verträge mit einer Vertragssumme von weniger als CHF 50'000 pro Jahr gelten erst nach der Prüfung durch den Rechtsdienst bzw. durch Unitecra gemäss Art. 107a Abs. 1 UniV als „der Universitätsleitung zur Kenntnis gebracht“. Diese Prüfung und die entsprechende Bereinigung des Vertrags müssen vor der Unterzeichnung erfolgen. Das Institut sendet dem Rechtsdienst bzw. Unitecra anschliessend jeweils eine Kopie des von allen Parteien unterzeichneten Vertrags in elektronischer Form. Der Rechtsdienst bzw. Unitecra sendet dem Institut ein Bestätigungsmail, welches das Institut zusammen mit der Kopie des unterzeichneten Vertrages dem jeweils zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der jeweils zugewiesenen Sachbearbeiterin der Finanzabteilung zustellt.

3. Verträge mit einer Vertragssumme ab CHF 50'000 pro Jahr und Lizenzverträge

Verträge mit einer Vertragssumme ab CHF 50'000 pro Jahr sowie Lizenzverträge müssen zusätzlich wie bisher gemäss Art. 107a Abs. 2 UniV von der Universitätsleitung mittels Unterschrift genehmigt werden.

Der Rechtsdienst der Universität Bern und Unitecra unterstützen die universitären Einheiten auf deren Wunsch bei Vertragsverhandlungen und sind für das Einholen der Unterschrift bei der Universitätsleitung (Verwaltungsdirektor) zuständig.

Eine Kopie des Originalvertrags inkl. Laufzettel wird nach erfolgter Unterzeichnung von den Instituten dem jeweils zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der jeweils zugewiesenen Sachbearbeiterin der Finanzabteilung zugestellt.

4. Zuständigkeit für die Fakultäten

Die Zuständigkeit des Rechtsdiensts der Universität bzw. von Unitecra für die Fakultäten ist folgendermassen geregelt:

Rechtsdienst der Universität	Technologietransferstelle Unitecra
<ul style="list-style-type: none">- Geisteswissenschaften (phil.-hist.)- Rechtswissenschaften- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften- Theologie- Humanwissenschaften, Sport	<ul style="list-style-type: none">- Medizin- Veterinärmedizin- Naturwissenschaften (phil.-nat.)

5. Die Verwaltungsdirektion nimmt keine Vertragsentwürfe oder unterschriftsreifen Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen direkt entgegen. Der Rechtsdienst und die Unitecra sorgen intern für die korrekte Bearbeitung und Weiterleitung der zugestellten Verträge.

B. Aufträge betreffend die Erstellung von Gutachten

1. Aufträge betreffend die Erstellung von Gutachten sind jeweils schriftlich abzufassen. Das vorgenannte Merkblatt enthält eine entsprechende Vorlage. Deren Verwendung ist nicht obligatorisch, d.h. der Vertrag kann auch anderweitig ausgestaltet werden.

Davon nicht betroffen sind Projekte des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), EU-Projekte und Projekte der National Institutes of Health (NIH). Diese werden gemäss dem Merkblatt betreut.

Ebenfalls nicht betroffen sind Gutachten, wenn das Honorar weniger als CHF 10'000 beträgt.

2. Der unterzeichnete Vertrag ist von der betreffenden Organisationseinheit in elektronischer Form dem jeweils zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der jeweils zugewiesenen Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung zuzustellen.
3. Beträgt das Honorar für die Erarbeitung des Gutachtens mehr als CHF 50'000, bedarf der Vertrag der Genehmigung der Universitätsleitung. Die Finanzabteilung koordiniert diese Genehmigung und stellt der Organisationseinheit anschliessend eine mit der Unterschrift der Universitätsleitung versehene Vertragskopie zu.

C. Annahme von Forschungsbeiträgen

1. Bei sämtlichen Forschungsbeiträgen/Zuwendungen ohne Gegenleistungen ist jeweils eine Kopie des Schreibens, in dem die den Beitrag gewährende Institution den Forschungsbeitrag bestätigt, in elektronischer Form dem jeweils zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der jeweils zugewiesenen Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung zuzustellen.
2. Die Annahme von Forschungsbeiträgen von mehr als CHF 50'000 pro Jahr, die nicht vom SNF, der EU oder den NIH stammen, bedürfen gemäss Art. 107b UniV der Genehmigung der Universitätsleitung. Die Finanzabteilung koordiniert diese Genehmigung. Im Falle eines negativen Entscheids der Universitätsleitung kontaktiert die Finanzabteilung die betreffende Organisationseinheit.

D. Übersicht zu den jeweiligen Abläufen

	Vertrag über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen²	Auftrag betr. die Erstellung eines Gutachtens (bei einem Honorar ab CHF 10'000)²	Forschungsbeitrag²
Summe unter CHF 50'000 pro Jahr	Das Institut stellt den Vertragsentwurf per Mail dem RD bzw. Unitectra zu. Nach Prüfung des Vertrags und Rückmeldung durch RD bzw. Unitectra sendet das Institut den bereinigten und von allen Parteien unterzeichneten Vertrag per Mail an den RD bzw. Unitectra. Der RD bzw. Unitectra sendet dem Institut ein Bestätigungsmail, welches das Institut zusammen mit der Kopie des unterz. Vertrages der FIN zustellt.	Das Institut stellt eine Kopie des unterzeichneten Vertrags per Mail der FIN zu.	Das Institut stellt eine Kopie der Beitragsbestätigung per Mail der FIN zu.

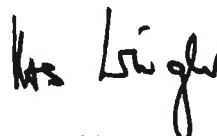
² Davon nicht betroffen sind Projekte des SNF, der EU und der NIH. Diese werden gemäss Merkblatt betreffend dem Vertragsfluss von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträgen und der Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern betreut.

Summe ab CHF 50'000 pro Jahr³	<p>Das Institut stellt den Vertragsentwurf per Mail dem RD bzw. Unitectra zu. Nach Prüfung des Vertrags und Rückmeldung durch RD bzw. Unitectra sendet das Institut den bereinigten (und vom Institut und allenfalls der Gegenpartei unterzeichneten) Vertrag per Post an den RD bzw. Unitectra. RD bzw. Unitectra füllen einen Laufzettel aus und holen die Unterschrift bei der UL ein. Anschliessend werden die Dokumente an das Institut retourniert.</p> <p>Das Institut stellt eine Kopie des unterzeichneten Vertrags inkl. Laufzettel der FIN zu.</p>	<p>Das Institut stellt eine Kopie des Vertrags per Mail der FIN zu. Die FIN koordiniert die Genehmigung durch die UL und stellt dem Institut anschliessend eine mit der Unterschrift der UL versehene Vertragskopie zu.</p>	<p>Das Institut stellt eine Kopie der Beitragsbestätigung per Mail der FIN zu. Die FIN koordiniert die Genehmigung durch die UL. Im Falle eines neg. Entscheids kontaktiert die FIN das Institut.</p>
---	---	---	---

Diese Weisungen treten per 01.01.2005 in Kraft und gelten für alle zukünftigen Verträge der Universität Bern.

Bern, 1. Dezember 2004 /
8. Juni 2010

Namens der Universitätsleitung



Der Rektor:

³ Ungeachtet von der Vertragssumme bedürfen auch Lizenzverträge der Genehmigung durch die UL.

Merkblatt

betreffend dem Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge und der Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern

(gemäss den Weisungen der Universitätsleitung vom 1. Dezember 2004/8. Juni 2010)

Allgemeines

- Alle Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen sind vor deren Unterzeichnung und unabhängig von der Vertragssumme der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen. Dies geschieht durch Zustellen des Vertragsentwurfes an die Uni-interne Fachstelle gemäss unten stehender Tabelle.
- Erster Ansprechpartner für die Verträge ist je nach Fakultät unterschiedlich (siehe unten). Gesonderte Regelungen gelten für SNF-Projekte, EU-Verträge und Projekte des NIH.
- Bitte stellen Sie die Verträge den Fachstellen rechtzeitig und möglichst in elektronisch bearbeitbarer Form mitsamt den dazu gehörigen Unterlagen zu.
- Die Unictetra und der Rechtsdienst bemühen sich um die zügige Bearbeitung der Verträge. Eine erste Rückmeldung erfolgt in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen.

A. Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen

Verträge mit einer Vertragssumme von weniger als CHF 50'000 pro Jahr

Verträge mit einer Vertragssumme von weniger als CHF 50'000 pro Jahr gelten erst nach der Prüfung durch den Rechtsdienst bzw. durch Unictetra gemäss Art. 107a Abs. 1 UniV als „der Universitätsleitung zur Kenntnis gebracht“. Diese Prüfung und die entsprechende Bereinigung des Vertrages müssen vor der Unterzeichnung erfolgen.

Das Institut sendet dem Rechtsdienst bzw. Unictetra anschliessend und nach Vorliegen sämtlicher Unterschriften eine Kopie in elektronischer Form. Der Rechtsdienst bzw. Unictetra sendet dem Institut ein Bestätigungsmail, welches das Institut zusammen mit der Kopie des unterzeichneten Vertrages dem jeweils zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der jeweils zugewiesenen Sachbearbeiterin der Finanzabteilung zustellt.

Verträge mit einer Vertragssumme ab CHF 50'000 pro Jahr und Lizenzverträge

Verträge mit einer Vertragssumme ab CHF 50'000 pro Jahr sowie Lizenzverträge müssen gemäss Art. 107a Abs. 2 UniV von der Universitätsleitung mittels Unterschrift genehmigt werden.

Der Rechtsdienst der Universität Bern und Unictetra unterstützen die universitären Einheiten auf deren Wunsch bei Vertragsverhandlungen und sind für das Einholen der Unterschrift bei der Universitätsleitung (Verwaltungsdirektor) zuständig.

Eine Kopie des Originalvertrags inkl. Laufzettel wird nach erfolgter Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien von den Instituten dem jeweils zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der jeweils zugewiesenen Sachbearbeiterin der Finanzabteilung zugestellt.

B. Aufträge betreffend die Erstellung von Gutachten (bei einem Honorar ab CHF 10'000)

Aufträge betreffend die Erstellung von Gutachten sind jeweils schriftlich abzufassen. Als Vorlage kann das Muster im Anhang zu diesem Merkblatt verwendet werden. Dessen Verwendung ist nicht obligatorisch, d.h. der Vertrag kann auch anderweitig ausgestaltet werden.

Der unterzeichnete Vertrag ist von der betreffenden Organisationseinheit in elektronischer Form dem jeweils zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der jeweils zugewiesenen Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung zuzustellen.

Beträgt das Honorar für die Erarbeitung des Gutachtens mehr als CHF 50'000, bedarf der Vertrag der Genehmigung der Universitätsleitung. Die Finanzabteilung koordiniert diese Genehmigung und stellt der Organisationseinheit anschliessend eine mit der Unterschrift der Universitätsleitung versehene Vertragskopie zu.

C. Forschungsbeiträge / Zuwendungen ohne Gegenleistungen

Zuwendungsbestätigungen für Forschungsbeiträge ohne Gegenleistungen werden nicht vom Rechtsdienst bzw. Unictetra geprüft. Eine Kopie der Zuwendungsbestätigung ist jedoch in elektronischer Form dem zugewiesenen Sachbearbeiter bzw. der zugewiesenen Sachbearbeiterin in der Finanzabteilung zuzustellen. Die Annahme von Forschungsbeiträgen von mehr als CHF 50'000 pro Jahr, die nicht vom SNF, der EU oder den NIH stammen, bedürfen der Genehmigung der Universitätsleitung. Die Finanzabteilung koordiniert diese Genehmigung.

Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsdirektion keine Vertragsentwürfe oder unterschriftsreifen Verträge direkt entgegennimmt. Alle Verträge über Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen werden zuvor von einer der unten genannten Stellen bearbeitet.

Vertragstypen

Verträge	Fachstelle
Projekte des Schweizerischen Nationalfonds	→ Finanzabteilung → Abteilung Personal bei Gehaltsfragen
EU Projekte ¹	→ Euresearch Konsortialverträge werden zur Prüfung an Unictetra weitergeleitet
Projekte der National Institutes of Health (NIH)	→ Frau Leah Witton, Euresearch
Alle übrigen Verträge folgender Fakultäten²: - Geisteswissenschaften (phil.-hist.) - Rechtswissenschaften - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften - Theologie - Humanwissenschaften, Sport	→ Rechtsdienst der Universität Folgende, selten vorkommende Verträge dieser Fakultäten werden zur Bearbeitung vom Rechtsdienst an Unictetra weitergeleitet: - Lizenz- und Abtretungsverträge - Visiting Scientist Agreements - Material-Transfer-Agreements (MTA)
Alle übrigen Verträge folgender Fakultäten²: - Medizin - Veterinärmedizin - Naturwissenschaften (phil.-nat.) zum Beispiel: - Forschungsverträge - Lizenzverträge - Material Transfer Agreements (MTA) - KTI-Zusatzverträge unter den Projektpartnern	→ Unictetra Juristische Fragen werden von Unictetra direkt mit dem Rechtsdienst geklärt.

Wichtige Adressen:

Rechtsdienst	Rechtsdienst der Universität Bern, Hochschulstrasse 4, 3012 Bern Tel. 031 631 51 19 / 82 55 info@rechtsdienst.unibe.ch , www.rechtsdienst.unibe.ch
Unictetra	Technologietransfer der Universität Bern, Gesellschaftsstrasse 25, 3012 Bern Tel. 031 631 37 81, Fax. 031 631 37 89 mail@unictetra.ch , www.unictetra.ch .

¹ Siehe gesondertes Merkblatt für EU-Verträge und Formulare, erhältlich bei Euresearch

² Betrifft alle Verträge zu Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen unabhängig von der Vertragssumme

Euresearch	Euresearch, Vizerektorat Forschung der Universität Bern Hochschulstrasse 4, 3012 Bern, Tel. 031 631 52 72 euresearch@research.unibe.ch , www.forschung.unibe.ch/euresearch
NIH	Leah Witton, Euresearch, Vizerektorat Forschung der Universität Bern Hochschulstrasse 4, 3012 Bern, Tel. 031 631 48 47 usgrant@research.unibe.ch http://www.forschung.unibe.ch/content/forschungsfoerderung/nih
Finanzabteilung	Verwaltungsdirektion, Finanzabteilung, Gesellschaftsstrasse 6, 3012 Bern Telefon oder Mail an den/die zuständige Ansprechpartner/in http://www.fin.unibe.ch/content/ueber_uns/team_nach_aufgaben/index_ger.html
Abteilung Personal	Verwaltungsdirektion, Abteilung Personal, Hochschulstrasse 4, 3012 Bern Telefon oder Mail an den/die zuständige Ansprechpartner/in http://www.personal.unibe.ch/content/ueber_uns/team_nach_aufgaben/index_ger.html

Bern, 1. Dezember 2004 / 8. Juni 2010 / 17. Juni 2015

Namens der Universitätsleitung

Der Rektor:

